

Das Ehegattenerbrecht

- ▶ Das BGB reiht den überlebenden Ehegatten des Erblassers nicht in eine gesetzliche Erbfolge bestehende Ordnung ein. Es sieht die Erbberechtigung der Blutsverwandten und die Erbberechtigung des Ehegatten aufgrund der Ehe als gleichberechtigt an.
- ▶ In § 1931 BGB wird das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten definiert. Haben Die Ehegatten Gütertrennung vereinbart, richtet sich dies nach § 1931 Abs. 4 BGB

Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten erhöht sich gemäß § 1371 BGB um 1/4 sofern die Ehegatten die Ehe in Zugewinnngemeinschaft geführt haben.

Erbquoten Ehegatten



Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten

	Zugewinnngemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemeinschaft
1. Ordnung	$\frac{1}{4}$ (§ 1931 I 1) + $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich (§ 1317) = $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 IV) neben 1 Kind usw.	$\frac{1}{4}$ (§ 1931 I 1)
2. Ordnung	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 I 1) + $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich (§ 1371) = $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 I 1)	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 I 1)
Neben Großeltern:			
3. Ordnung:	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 I 2) + $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich = $\frac{3}{4}$ wenn alle Großeltern leben	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 I 2) + Abkömmlingsanteil der weggefallenen Großeltern = mindestens $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (§ 1931 I 2) + Abkömmlingsanteil der weggefallenen Großeltern = mindestens $\frac{1}{2}$
Wenn keine Großeltern mehr leben: 4. Ordnung: alles			

Voraus der Ehegatten

Ist der Ehegatte neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte gesetzlicher Erbe, so stehen ihm nach § 1932 Abs. 1.S.1 BGB die zum Haushalt gehörenden Gegenstände als so genannter Voraus zu. Neben Verwandten der ersten Ordnung kann er dies nur verlangen, soweit sie zur Führung des Haushalts benötigt werden.

Gesetzliches Erbrecht von Lebenspartnern gem. § 10 Abs. 1 S. 1 LPartG

- ▶ Ebenso wie Ehepartner sind Lebenspartner, sofern sie eine Lebenspartnerschaft gem. § 10 Abs. 1 S. 1 LPartG eingegangen sind, nach dem Gesetz neben Verwandten der 1. Ordnung zu einem Viertel erbberechtigt.
- ▶ Neben Verwandten der 2. Ordnung zu $\frac{1}{2}$
- ▶ Auch diese Partnerschaften können in Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung geführt werden, entsprechend können sich Erbquoten erhöhen
- ▶ Seit 2017 besteht das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts